

Institutionalisierung von Nachhaltigkeit bei der Bereitstellung von Bioenergie: Das Beispiel der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Die Bundesregierung hat im Sommer 2009 einen Entwurf für eine Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung vorgelegt. Sie reagierte damit auf die Erfahrung, dass in der Vergangenheit die Herstellung von flüssiger Biomasse teilweise mit erheblichen Umweltzerstörungen verbunden war (z. B. Brandrodung von Regenwäldern, Zerstörung der Artenvielfalt). Die Verordnung soll sicherstellen, dass flüssige Biomasse, die zur Stromerzeugung eingesetzt und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, nur unter Beachtung verbindlicher Nachhaltigkeitsstandards hergestellt wird. Nicht nachhaltig hergestellte flüssige Biomasse kann künftig nicht mehr nach dem EEG vergütet werden. Hierdurch wird verhindert, dass die verstärkte energetische Nutzung von Biomasse unerwünschte Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Klima und soziale Belange hat.

Für die Grundvergütung nach dem EEG müssen daher ab 1. Januar 2010 bestimmte Anforderungen an die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und an die Erhaltung besonders schützenswerter Landschaftstypen eingehalten und die weiteren umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit dokumentiert werden. Darüber hinaus muss flüssige Biomasse zur Stromerzeugung bei Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial aufweisen. Diese Anforderungen entsprechen den europaweit einheitlichen Anforderungen, auf die sich die Europäische Union in der Richtlinie 2009/28/EG verständigt hat. Für die Überwachung der Verordnung sollen privatwirtschaftliche Zertifizierungsstellen genutzt werden, die die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkennen und überwachen soll.

In der Masterarbeit sollen der politische Prozess der Entstehung, die institutionelle Schlüssigkeit, die Implementierungsanforderungen und nachhaltigkeitsbezogene Wirkungen der Verordnung untersucht werden. Sie soll exemplarisch klären, ob die Verordnung politisch-administrativ umsetzbar ist und ihre Ziele erreicht. Dies erfordert eine Analyse der vorliegenden Dokumente und eine Befragung von Politikern, Administratoren und Experten. Die Vereinbarkeit mit anderen Politiken (Umwelt-, Agrar-, Energie-, Biodiversitätspolitik) und mögliche Konflikte zwischen verschiedenen Akteursgruppen sollen identifiziert werden. Sofern möglich, ist anhand von Beispielen zu zeigen, was die Umsetzung der Verordnung für Landwirtschaftliche Betriebe und Verarbeitungsunternehmen bedeutet.